



Stadt Bern
Gemeinderat

Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
Fax 031 321 60 10
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Schweizerischer Städteverband
Herr Martin Tschirren
stv. Direktor
Monbijoustrasse 8
Postfach 8175
3001 Bern

Bern, 14. September 2016

Verordnung über die Einführung der Landesverweisung; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Tschirren

Der Gemeinderat der Stadt Bern dankt Ihnen für die Gelegenheit, zur oben genannten Vorlage Stellung nehmen zu können.

Die Änderungen sind sehr umfassend und dienen dazu, die auf Gesetzesstufe geregelte neue Rechtsstellung von Ausländerinnen und Ausländern sowie Asylsuchenden, gegen die eine Landesverweisung angeordnet wurde, auf Verordnungsebene abzubilden. Ferner soll sichergestellt werden, dass die Daten über die Landesverweisung im zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS) erfasst werden können und die ausländerrechtlichen Fernhaltmassnahmen mit der neuen strafrechtlichen Landesverweisung koordiniert sind. Unter diesem Gesichtspunkt der Koordination begrüsst der Gemeinderat die angekündigten Massnahmen und Verordnungsänderungen.

Der Gemeinderat macht jedoch auf folgende unerwünschten bzw. nicht geregelten Auswirkungen im Vollzug aufmerksam.

Der Gemeinderat befürchtet erstens, dass die Städte und Agglomerationen überdurchschnittlich unter den sich abzeichnenden Vollzugsschwierigkeiten zu leiden haben werden. Bereits heute ist feststellbar, dass ausländische Personen mit irregulärem Aufenthalt vorzugsweise in der Anonymität der Ballungsräume zuziehen und untertauchen. Eine in diesen Regionen erhöhte Schattenwirtschaft und Zunahme der Kriminalität sind in Betracht zu ziehen. Artikel 66d des schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) regelt den Aufschub des Vollzugs der obligatorischen Landesverweisung. Der Aufschub der Landesverweisung ist gesetzlich angezeigt, wenn völkerrechtlich zwingende Bestimmungen dem Vollzug der erstgenannten Massnahme entgegenstehen. Nach bisherigem Verständnis führte dies dazu, dass die zuständige Migrationsbehörde dem Staatssekretariat für Migration (SEM) die vorläufige Aufnahme beantragen musste. Mit der vorliegenden Umsetzungsgesetzgebung wird aber nach Artikel 83 Absatz 9 des Ausländergesetzes (AuG) die vorläufige Aufnahme gerade nicht verfügt oder eine solche erlischt, wenn eine Landesverweisung nach Artikel

66a oder 66abis StGB rechtskräftig geworden ist. Nach Verständnis des Gemeinderats müssten die Migrationsbehörden in diesen Fällen den Vollzug der Landesverweisung aufschieben, das heisst, sie dürften keine Vollzugshandlungen vornehmen. Als Konsequenz daraus würden die betroffenen ausländischen Personen im „ausländerrechtlichen Nichts“ stehen. Es gäbe keine Sozialhilfe, mutmasslich nur Nothilfe auf Kosten des Kantons, keine Ausländerausweise und auch keinen Zugang zu Erwerbstätigkeit etc. Die betroffenen ausländischen Personen würden in die Illegalität getrieben beziehungsweise dort verbleiben. Es ist zu befürchten, dass ohne Gegenmassnahmen der Ghetto-Bildung in den Städten Vorschub geleistet würde und sich die Sicherheitslage (auch subjektiv) verschlechtern würde, was wiederum den Prozess der Segregation beziehungsweise der Polarisierung von einheimischer (Schweizer) und ausländischer Bevölkerung anheizen dürfte.

Der Gemeinderat empfiehlt daher, die Verordnungen soweit zu konkretisieren, als die unerwünschten Auswirkungen unter Berücksichtigung einer mittel- und langfristigen Betrachtung entschärft werden, eine Gesetzesanpassung in Betracht zu ziehen oder andere geeignete Massnahmen zu prüfen und vorzuschlagen. Käme als geeignete Massnahme nur der vermehrte präventive und repressive Einsatz von sicherheits- und fremdenpolizeilichen Einheiten in Frage, erachtet der Gemeinderat es als notwendig, dass der Bund den Städten entsprechende finanzielle und logistische Mittel zur Verfügung stellt.

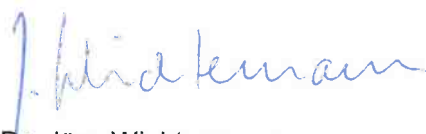
Zweitens führen die Verordnungsanpassungen über die Einführung der Landesverweisung dazu, dass im automatisierten Fahndungssystem des Bundes (RIPOL) auch ausländische Personen mit einer Landesverweisung ausgeschrieben werden können. Bisher wurden die ausländerrechtlichen Fernhaltemassnahmen des Bundes (Einreiseverbote) systematisch vom SEM im RIPOL eingetragen. Die Landesverweisung soll bei straffälligen ausländischen Personen den Vorrang vor den ausländerrechtlichen Fernhaltemassnahmen haben. Sogar wenn gegen diese Personen bereits ausländerrechtliche Massnahmen verfügt worden sind, sollen diese durch die einschneidendere strafrechtliche Landesverweisung konsumiert werden. Damit kommt zum Ausdruck, dass die Landesverweisung in Fällen von straffälligen ausländischen Personen die ausländerrechtlichen Fernhaltemassnahmen ersetzt. Der Gemeinderat ist daher der Auffassung, dass die strafrechtliche Landesverweisung jeweils vom SEM im RIPOL einzutragen ist, um die Effektivität und Effizienz zu erhöhen.

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Alexander Tschäppät
Stadtpräsident



Dr. Jürg Wichteremann
Stadtschreiber